Bundesrat **Drucksache 328/15 (neu)**

24.07.15

R - Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (Schutzschriftenregisterverordnung - SRV)

A. Problem und Ziel

Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Mit ihnen will der mögliche Antragsgegner erreichen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, wenigstens aber verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird. Derzeit muss eine Schutzschrift bei jedem Gericht eingereicht werden, bei dem ein Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung zu erwarten ist. Die Einreichung einer Schutzschrift bei einem Gericht hat nur Wirkung für dieses Gericht. Sind potentiell mehrere Gerichte zuständig, kann die Einreichung der Schutzschriften einen erheblichen Arbeits- und Sachaufwand bei Antragsgegnern und Rechtsanwälten, aber auch bei den Gerichten verursachen. Derzeit werden nach den vorliegenden Zahlen von sieben Ländern (Bayern, Berlin, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) in durchschnittlich rund 49 Prozent der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Zivil- und Arbeitsgerichten Schutzschriften hinterlegt. Bezogen auf die Gesamtzahl von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor Zivil- und Arbeitsgerichten ergibt sich daraus eine Gesamtzahl von rund 27 000 Schutzschriften jährlich. Bei einem nicht unerheblichen Teil dieser Schutzschriften handelt es sich um Mehrfacheinreichungen infolge der Zuständigkeit mehrerer deutscher Gerichte, bei denen ein spürbarer Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und sonstige potentielle Antragsgegner wie die Gewerkschaften entsteht.

B. Lösung

Es wird ein zentrales, bundesweites elektronisches Schutzschriftenregister eingerichtet, bei dem die Einreichung einer Schutzschrift genügt, um alle Zivil- und Arbeitsgerichte zu erreichen. § 945a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sehen deshalb vor, dass eine bei dem Register eingereichte Schutzschrift als bei allen Zivil- und Arbeitsgerichten der Länder eingereicht gilt. Die zentral hinterlegten Schutzschriften können von den Gerichten elektronisch abgerufen werden (§ 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO). Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit werden auf Grundlage des § 945b ZPO durch Verordnung geregelt. Durch das Schutzschriftenregister werden Bürgerinnen und Bürger,

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

die Wirtschaft und sonstige potentielle Antragsgegner wie die Gewerkschaften, die künftig nur noch eine Schutzschrift in elektronischer Form einreichen müssen, spürbar entlastet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die Errichtung und den Betrieb des Registers ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Einrichtung des zentralen Registers entstehen der Verwaltung nach Angaben des künftigen Betreibers des Registers geschätzte Einmalkosten in Höhe von maximal 1 601 069 Euro und durch den 24-Stunden-Betrieb jährliche Unterhaltungskosten in Höhe von geschätzt 2 000 000 Euro. Darin enthalten sind die Kosten für die Mitteilungspflichten des Registers an die Absender der Schutzschrift sowie an die abrufenden Gerichte.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu einem geringeren Aufwand bei den Gerichten. Zwar entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Gerichte dadurch, dass sie Einsicht in die bei ihnen geführten Verzeichnisse der Schutzschriften sowie in das zentrale Register nehmen müssen. Da jedoch die Zahl der bei ihnen zu registrierenden und vorzuhaltenden Schutzschriften durch das zentrale Register – insbesondere nach Inkrafttreten der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte – erheblich zurückgehen wird, wird insgesamt ein geringerer Aufwand für die Gerichte entstehen. Eine nähere Bezifferung der Aufwandsersparnis ist nicht möglich, weil der gerichtliche Aufwand der Registrierung, Verfügbarmachung und Abrufung von Schutzschriften von den Ländern nicht erfasst wird.

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 328/15 (neu)**

24.07.15

R - Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (Schutzschriftenregisterverordnung - SRV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, 23. Juli 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

> Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister
> (Schutzschriftenregisterverordnung – SRV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister

(Schutzschriftenregisterverordnung – SRV)

Vom ...

Auf Grund des § 945b der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, die durch Artikel 3 Nummer 6 und 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eingefügt worden sind, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Inhalt und Aufbau des Registers

(1) Das Register enthält die Schutzschriften, die ihm gemäß § 945a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung übermittelt worden sind.

(2) Das Register hat über jede eingestellte Schutzschrift folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,

2. die bestimmte Angabe des Gegenstands,

3. das Datum und die Uhrzeit der Einstellung der Schutzschrift.

(3) Das Register enthält eine Suchfunktion, die es dem Gericht ermöglicht, nach der Bezeichnung der Parteien zu suchen. Auf Grundlage des nach Satz 1 ermittelten Suchergebnisses kann die Suche durch Angabe des Gegenstands und des Zeitraums der Einreichung eingeschränkt werden.

(4) Die Suchfunktion stellt sicher, dass auch ähnliche Ergebnisse angezeigt und Eingabefehler sowie ungenaue Parteibezeichnungen toleriert werden. Insbesondere ist die Suche nach grammatischen und phonetischen Ähnlichkeiten, nach Wortkombinationen, Alternativen sowie gleichem Zeichen- und Wortstamm möglich.

§ 2

Einreichung

(1) Zur Einreichung einer Schutzschrift bei dem Register ist jeder berechtigt, der eine Schutzschrift gemäß § 945a Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung bei Gericht einreichen kann. Der Schutzschrift ist ein einheitlich strukturierter Datensatz beizufügen, der mindestens die Angaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 enthält. Der Schutzschrift können Anlagen beigefügt werden.

(2) Die Schutzschrift, ihre Anlagen und der strukturierte Datensatz sind nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei dem Register einzureichen.

(3) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Register geeignet sein. Der Betreiber des Registers bestimmt die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung. Die Bestimmungen müssen in angemessener Weise den Zugang zum Register sicherstellen und regelmäßig an den jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Sie sind vom Betreiber des Registers auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Das elektronische Dokument, das die Schutzschrift enthält, muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein. Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, genügt es, wenn die Schutzschrift durch die verantwortende Person signiert wird.

(5) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Register,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach, das dem Anwaltspostfach nach Nummer 2 entspricht, und dem Register.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Register zur Bearbeitung nicht geeignet, hat der Betreiber des Registers dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Einstellung

(1) Eine dem Register elektronisch übermittelte Schutzschrift ist unverzüglich nach ihrer ordnungsgemäßen Einreichung zum elektronischen Abruf und Ausdruck in das Register einzustellen.

(2) Eine Schutzschrift ist in das Register eingestellt, wenn sie auf der für den Abruf bestimmten Einrichtung des Registers elektronisch gespeichert und für die Gerichte der Länder abrufbar ist.

(3) Einstellungen im Register erfolgen ohne inhaltliche Überprüfung der Angaben. Eine Berichtigung von Schutzschriften findet nicht statt.

(4) Dem Absender ist eine automatisiert erstellte Bestätigung über den Zeitpunkt der Einstellung zu erteilen.

§ 4

Abruf

(1) Abruf ist jede Suchanfrage bei dem Register.

(2) Der Abruf des Registers ist nur den zuständigen Gerichten der Länder in elektronischer Form zur Nutzung in anhängigen Verfahren gestattet. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts oder in einem automatisierten Identifizierungsverfahren elektronisch zu prüfen.

(3) Bei jedem Abruf sind die Bezeichnung der Parteien und das gerichtliche Aktenzeichen, sofern ein solches bereits vergeben wurde, anzugeben.

(4) Der Betreiber des Registers stellt die jederzeitige elektronische Abrufbarkeit des Registers sicher. Störungen werden dem abrufenden Gericht unverzüglich mitgeteilt.

§ 5

Protokollierungs- und Mitteilungspflichten

(1) Jeder Abruf ist unter Angabe des Gerichts, des gerichtlichen Aktenzeichens, sofern ein solches bereits vergeben wurde, der Suchbegriffe, des Zeitpunkts des Abrufes, des Ergebnisses der Suchanfrage und der übermittelten Daten elektronisch zu protokollieren. Das Protokoll wird elektronisch an das abrufende Gericht übersandt; eine Einstellung des Protokolls in das Register erfolgt nicht.

(2) Das abrufende Gericht und das gerichtliche Aktenzeichen, sofern ein solches bereits vergeben wurde, werden im Register bei der abgerufenen Schutzschrift gespeichert, wenn der Abruf zum Auffinden einer Schutzschrift führte. Als aufgefunden gilt eine Schutzschrift, wenn sie auf eine Suchanfrage in einer Trefferliste angezeigt wird.

(3) Wird eine aufgefundene Schutzschrift vom abrufenden Gericht als sachlich einschlägig gekennzeichnet, erhält der Absender drei Monate nach dieser Kennzeichnung eine automatisiert erstellte Mitteilung, die das abrufende Gericht und das gerichtliche Aktenzeichen enthält.

§ 6

Löschung

(1) Der Betreiber des Registers stellt sicher, dass Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung gelöscht werden. Die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 zu dieser Schutzschrift gespeicherten Daten sind nach weiteren drei Monaten zu löschen.

(2) Auf Antrag des Absenders hat der Betreiber des Registers die Schutzschrift und die zu ihr gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen. Der Antrag ist als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 2 zu stellen. Der Absender erhält eine automatisiert erstellte Bestätigung über die Löschung. Eine Mitteilung nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach der Löschung nicht mehr.

(3) Unzulässigerweise in das Register eingestellte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.

§ 7

Datensicherheit

Der Betreiber des Registers hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die eingereichten Daten während ihrer Übermittlung und Abrufbarkeit unversehrt und vollständig bleiben sowie gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

§ 8

Störungen

Der Betreiber des Registers hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass er von auftretenden Störungen unverzüglich Kenntnis erlangt. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

§ 9

Barrierefreiheit

Der Betreiber des Registers hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass für blinde und sehbehinderte Personen ein barrierefreier Zugang zum Register gewährleistet ist. Für die Gestaltung des Registers ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) § 2 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) § 2 Absatz 5 Nummer 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ist zum 1. Juli 2014 in § 945b der Zivilprozessordnung (ZPO) die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des elektronischen Registers für Schutzschriften in Kraft getreten. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Mit ihnen will der mögliche Antragsgegner erreichen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, wenigstens aber verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird. Das Register ist insbesondere dann hilfreich, wenn mehrere Gerichte für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in Betracht kommen. Hier führt das Register zu einer erheblichen Verbesserung der Position des Antraggegners. Zugleich werden die Bürgerinnen und Bürgern, die Wirtschaft und sonstige potentielle Antragsgegner wie die Gewerkschaften in spürbarem Umfang entlastet. Derzeit werden nach den vorliegenden Zahlen von sieben Ländern (Bayern, Berlin, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) in durchschnittlich rund 49 Prozent der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Zivil- und Arbeitsgerichten Schutzschriften hinterlegt. Bezogen auf die Gesamtzahl von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor Zivil- und Arbeitsgerichten ergibt sich daraus eine Gesamtzahl von rund 27 000 Schutzschriften jährlich. Bei einem nicht unerheblichen Teil dieser Schutzschriften handelt es sich um Mehrfacheinreichungen infolge der Zuständigkeit mehrerer deutschen Gerichte, bei denen eine zeitliche und finanzielle Aufwandsersparnis eintreten wird.

Die Verordnung konkretisiert den zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden § 945a ZPO, nach dessen Absatz 1 Satz 1 die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften führen. Gemäß § 945a Absatz 2 Satz 1 ZPO gilt eine bei dem Register eingereichte Schutzschrift als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht. § 945a Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Gerichte Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren erhalten. Zugleich gilt gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) ab dem 1. Januar 2016 eine in das Register nach § 945a Absatz 1 ZPO eingestellte Schutzschrift auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht. Durch das Schutzschriftenregister werden Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und sonstige potentielle Antragsgegner wie die Gewerkschaften, die künftig nur noch eine Schutzschrift in elektronischer Form einreichen müssen, spürbar entlastet.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 945b ZPO die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Eingerichtet werden soll ein zentrales Register, das von der Einreichung über die Kommunikation mit den Beteiligten bis zum Abruf der Schutzschriften durch die Gerichte durchgehend elektronisch betrieben wird. Dadurch werden Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und sonstige potentielle Antragsgegner wie die Gewerkschaften, die künftig nur noch eine Schutzschrift in elektronischer Form

einreichen müssen, spürbar entlastet. Eine Regelung über die vom Absender der Schutzschrift zu entrichtenden Gebühren wird in der Verordnung nicht getroffen. Vorzugswürdig erscheint eine in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren des Bundes zu schaffende gesetzliche Kostenregelung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus § 945b ZPO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu einem geringeren Aufwand bei den Gerichten, dem ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei dem Betreiber des Registers gegenübersteht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgesehene zentralisierte und elektronische Kommunikation mit dem Register kann zu einem reduzierten Papierverbrauch und somit zur Ressourcenschonung beitragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Den Ländern entsteht durch die Errichtung und den Betrieb des Registers ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Einrichtung des zentralen Registers entstehen der Verwaltung nach Angaben des künftigen Betreibers des Registers geschätzte Einmalkosten in Höhe von maximal 1 601 069 Euro und durch den 24-Stunden-Betrieb jährliche Unterhaltungskosten in Höhe von geschätzt 2 000 000 Euro. Darin enthalten sind die Kosten für die Mitteilungspflichten des Registers an die Absender der Schutzschrift sowie an die abrufenden Gerichte.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu einem geringeren Aufwand bei den Gerichten. Zwar entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Gerichte dadurch, dass sie Einsicht in die bei ihnen geführten Verzeichnisse der Schutzschriften sowie in das zentrale Register nehmen müssen. Da jedoch die Zahl der bei ihnen zu registrierenden und vorzuhaltenden Schutzschriften durch das zentrale Register – insbesondere nach Inkrafttreten der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte – erheblich zurückgehen wird, wird insgesamt ein geringerer Aufwand entstehen. Eine nähere Bezifferung der Aufwandsersparnis ist nicht möglich, weil der gerichtliche Aufwand der Registrierung, Verfügbarmachung und Abrufung von Schutzschriften von den Ländern nicht erfasst wird.

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher bringen die Regelungen Erleichterungen, soweit sie mögliche Gegner von Anträgen auf Arrest oder einstweilige Verfügung sind.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind ebensowenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage (§ 945b ZPO) unbefristet gilt. Eine Evaluierung der Tätigkeit des Schutzschriftenregisters sollte in eine Gesamtevaluierung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten integriert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Inhalt und Aufbau des Registers)

Absatz 1 stellt klar, dass das Register nur die zum Zwecke der Einstellung in das länderübergreifende, elektronische Schutzschriftenregister übermittelten Schutzschriften enthält, nicht aber die unmittelbar bei den Gerichten eingereichten Schutzschriften.

Nach Absatz 2 muss das Register Angaben zu möglichen Antragstellern und Antragsgegnern im einstweiligen Verfügungsverfahren sowie zum Gegenstand enthalten, da diese erst ein Auffinden hinterlegter Schutzschriften durch die Gerichte der Länder ermöglichen. Soweit vom Absender übermittelt, hat das Register auch Angaben zum jeweiligen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter zu enthalten. Diese Angaben sollen automatisiert aus dem strukturierten Datensatz übernommen werden, der vom Absender elektronisch übermittelt wird (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2). Zudem muss das Register das Datum und die Uhrzeit der Einstellung der Schutzschrift enthalten, um den Zeitpunkt der Einstellung nachvollziehen zu können und die Eingrenzung der Suche nach einer Schutzschrift zu ermöglichen. Diese Daten werden automatisiert bei der Einstellung der Schutzschrift gemäß § 3 Absatz 1 erfasst.

Das Register enthält gemäß Absatz 3 und Absatz 4 eine zweistufige Suchfunktion, die es den Gerichten der Länder ermöglicht, aufgrund eines konkreten Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nach Eingang des Antrages bis zum Erlass der Entscheidung nach bereits eingereichten, einschlägigen Schutzschriften zu suchen. Der Suchfunktion kommt

eine zentrale Bedeutung für die Nutzer des Registers zu. Sie gewährleistet, dass die Einreicher von Schutzschriften rechtliches Gehör erhalten und zugleich den Gerichten ein möglichst geringer Aufwand entsteht. Die Suche erfolgt zunächst durch Eingabe der Bezeichnung des Antragstellers und Antragsgegners. Hierbei besteht allerdings die Gefahr, dass die Parteibezeichnungen in der Schutzschrift (gegebenenfalls nur marginal) von den Parteibezeichnungen im Verfügungsantrag abweichen und dann trotz vorhandener Schutzschrift ein negatives Ergebnis ausgeworfen wird. Deshalb sieht Absatz 4 Satz 1 vor, dass die Suchfunktion auch grammatisch oder phonetisch ähnliche Bezeichnungen zu finden und Eingabefehler sowie ungenaue Parteibezeichnungen zu tolerieren hat. Dabei ist sicherzustellen, dass auch solche Schutzschriften angezeigt werden, bei denen nur eine Parteibezeichnung mit der Suchanfrage übereinstimmt. Zudem muss die Suche nach Wortkombinationen, Alternativen sowie gleichem Zeichen- und Wortstamm ermöglicht werden (Satz 2). Ergab eine erfolgreiche Suche zu viele Treffer, kann sie im zweiten Schritt durch Eingabe des Streitgegenstands und des Zeitraums der Einreichung weiter eingeschränkt werden. Die Suche nach Streitgegenstand und Zeitraum der Einreichung kann alternativ oder kumulativ erfolgen. Weitergehende Suchfunktionen sind insbesondere aus Gründen des Datenschutzes nicht zuzulassen. Die technischen Einzelheiten der Suchfunktion gestaltet der Betreiber des Registers.

Zu § 2 (Einreichung)

Einreichungsberechtigt ist nach Absatz 1 jeder, der auch eine Schutzschrift gemäß § 945a Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung bei Gericht einreichen kann. Einreichungsberechtigt sind demnach Rechtsanwälte, aber auch jede natürliche und juristische Person, nicht jedoch die Gerichte. Für die Einreichung einer Schutzschrift beim Register gilt kein Anwaltszwang. Rechtsanwälte sind ab 1. Januar 2017 berufsrechtlich zu einer elektronischen Einreichung zum Register verpflichtet (§ 49c der Bundesrechtsanwaltsordnung). Nichtanwälte dürfen Schutzschriften sowohl elektronisch zum Register als auch weiterhin bei jedem Gericht in Papierform oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einreichen. Personen, die Schutzschriften bei dem Register einreichen, werden in der Verordnung als „Absender" bezeichnet.

Neben der Schutzschrift ist stets ein strukturierter Datensatz einzureichen, der zumindest Angaben zu den Parteibezeichnungen und zum Streitgegenstand gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 enthalten muss (Absatz 1 Satz 2). Die Angaben des strukturierten Datensatzes müssen mit den Angaben in der Schutzschrift übereinstimmen. Die Schutzschrift kann jedoch im Freitext neben der Begründung weitere Anträge und Erklärungen für die Gerichte enthalten. Maßgeblich für die automatisierte Einstellung in das Register und die Bestimmung der Suchbegriffe sind stets die im strukturierten Datensatz übermittelten Angaben. Der Schutzschrift können zudem Anlagen in elektronischer Form beigefügt werden (Absatz 1 Satz 3).

Die Einreichung einer Schutzschrift, ihrer Anlagen und des strukturierten Datensatzes zum Register ist gemäß Absatz 2 ausschließlich in elektronischer Form nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zulässig. Das gilt auch für sonstige Anträge und Erklärungen, wie beispielsweise den Antrag auf Löschung der Schutzschrift (vgl. § 6 Absatz 2).

Gemäß Absatz 3 müssen die Schutzschriften, ihre Anlagen sowie die strukturierten Datensätze elektronisch in einer Weise eingereicht werden, die dem Betreiber die automatisierte Einstellung in das Register ermöglicht. Diese technischen Einzelheiten der Einreichung bestimmt der Betreiber des Registers. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Dateiformate und -größen, in denen Schutzschriften und ihre Anlagen eingereicht werden können, sowie die technischen Anforderungen an den strukturierten Datensatz gemäß Absatz 1 Satz 2 (derzeit XJustiz-Standard). Die technischen Bestimmungen des Betreibers des Registers müssen sicherstellen, dass keine unangemessenen Zugangshürden zum Register entstehen (Absatz 3 Satz 3). Insbesondere sind Dateiformate mit

möglichst großem Verbreitungsgrad zuzulassen, soweit sie Datensicherheit und Datenintegrität sicherstellen und ihre Nutzung rechtlich zulässig ist. Die zulässige Dateigröße soll mindestens der jeweiligen Transportgrenze beim Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) entsprechen. Die Bestimmungen sind regelmäßig an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen (Absatz 3 Satz 3) und auf der Internetseite des Betreibers des Registers zu veröffentlichen (Absatz 3 Satz 4).

Absatz 4 und Absatz 5 bestimmen die möglichen elektronischen Übermittlungswege. Der Absender hat die Schutzschrift und die beigefügten elektronischen Anlagen entweder mittels qualifizierter elektronischer Signatur (Absatz 4 Satz 1) oder – ab 2017 – auf einem der in der Verordnung abschließend aufgeführten sicheren Übermittlungswege (Absatz 4 Satz 2, Absatz 5) einzureichen. Eine Einreichung wird demnach zum einen über die vom Betreiber des Registers errichtete Formular-Theke im Internet, ein Postfach der Rechtsanwälte oder sonstige elektronische Kommunikationswege möglich sein, sofern die eingereichte Schutzschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Als sichere Übermittlungswege werden – wie in § 130a ZPO in dessen mit Wirkung vom 1. Januar 2018 geltender Fassung – insbesondere das De-Mail-Verfahren (Absatz 5 Nummer 1) sowie das besondere elektronische Anwaltspostfach (Absatz 5 Nummer 2) zur Verfügung stehen. Die Einreichung als De-Mail wird allerdings nicht direkt mit Inkrafttreten der Verordnung, sondern erst – wie beim elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten insgesamt – ab dem 1. Januar 2018 möglich sein (§ 10 Absatz 2). Die Einreichung über den sicheren Übermittlungsweg des besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird ab 1. Januar 2017 ermöglicht (§ 10 Absatz 1), wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen und die Nutzungspflicht des Registers für Rechtsanwälte in Kraft tritt. Die Einreichung über ein anderes auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach, das dem Anwaltspostfach nach Nummer 2 entspricht (Absatz 5 Nummer 3), kann ebenfalls ab dem 1. Januar 2017 erfolgen, sofern ein solches Postfach rechtlich und technisch eingerichtet wurde (§ 10 Absatz 1).

Der Betreiber des Registers hat nach Absatz 6 den Absender unverzüglich zu informieren, wenn die eingereichte Schutzschrift den technischen Bestimmungen nicht entspricht. Dies kann mittels einer automatisiert oder manuell erstellten Mitteilung erfolgen. Der Absender kann in diesem Fall sofort eine neue Schutzschrift einreichen, die den technischen Anforderungen entspricht.

Zu § 3 (Einstellung)

Der Betreiber muss die Schutzschrift gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Einreichung so in das Register einstellen, dass die Gerichte der Länder die technische Möglichkeit einer Einsichtnahme bekommen. Nach Einstellung müssen die Schutzschriften den Gerichten der Länder zum Abruf, der eine elektronische Speicherung bei Gericht ermöglicht, und als Ausdruck, der zur Gerichtsakte genommen wird, zur Verfügung stehen. Einzustellen sind allein die in elektronischer Form unmittelbar zum Register eingereichten Schutzschriften. Die von natürlichen oder juristischen Personen bei Gericht eingereichten Schutzschriften werden nicht in das Register eingestellt. Sie entfalten – wie bisher – nur Geltung bei diesem Gericht.

Absatz 2 bezieht sich auf § 945a Absatz 1 ZPO, wonach eine Schutzschrift als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht gilt, sobald sie in das Register eingestellt ist. Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 ArbGG gelten Schutzschriften, die in das Register nach § 945a Absatz 1 ZPO eingestellt werden, auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht. Eine Definition des Begriffs der Einstellung fehlt jedoch. Eingestellt sind Schutzschriften nach der Verordnung erst, wenn sie auf der für den Abruf bestimmten Einrichtung des Registers elektronisch gespeichert sind. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Schutzschriften den Gerichten der Länder vollumfänglich elektro-

nisch zum Abruf zur Verfügung stehen und auch über die Suchfunktion auffindbar sein müssen.

Da die Einstellung der Schutzschrift in einem automatisierten Verfahren erfolgt, bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass eine inhaltliche Überprüfung der Angaben, insbesondere auf Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit, nicht stattfindet. Absatz 3 Satz 2 führt diesen Regelungsgedanken fort. Die im Register eingereichten Schutzschriften können nachträglich nicht verändert werden. Möglich ist es allerdings, eine neue Schutzschrift einzureichen und die alte Schutzschrift durch Erklärung gegenüber dem Register löschen zu lassen.

Absatz 4 sieht vor, dass der Absender nach Einstellung der Schutzschrift in das Register eine Bestätigung über den genauen Zeitpunkt der Einstellung erhält. Diese Bestätigung ist vom Betreiber des Registers automatisiert zu erstellen. Auf diese Weise kann der für eine Kostenerstattung relevante (fiktive) Zeitpunkt der Einreichung der Schutzschrift bei Gericht später nachgewiesen werden. Eine Bestätigung über die Einreichung ist daher entbehrlich.

Zu § 4 (Abruf)

Absatz 1 definiert den in § 945a Absatz 3, § 945b ZPO und in der Verordnung verwendeten Begriff des Abrufs. Darunter ist jede Suchanfrage des Gerichts bei dem Register zu verstehen, von der erfolglos gebliebenen Eingabe der Suchbegriffe über das Auffinden von Schutzschriften, die jedoch nicht als einschlägig identifiziert werden, bis hin zur Übermittlung einer einschlägigen Schutzschrift an das Gericht nach erfolgreicher Suche im Register.

In Absatz 2 wird der Kreis der Abrufberechtigten bestimmt. Schutzschriften enthalten personenbezogene Daten. § 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO beschränkt die Abrufberechtigung daher auf die ordentlichen Gerichte der Länder. Zudem ist die Verwendung der Daten nach § 945a Absatz 3 Satz 2 ZPO auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Die Verordnung begrenzt den Abruf des Registers auf die zuständigen Gerichte der Länder. Abrufberechtigt sind gemäß § 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO die Zivilgerichte der Länder. Zudem können nach § 62 Absatz 2 Satz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO auch die Arbeitsgerichte der Länder das Register abrufen. Der Abruf kann sowohl durch die zuständige Geschäftsstelle als auch durch die zuständigen Richter selbst erfolgen. Vor dem Abruf hat sich die abrufende Person entweder mittels einer individuellen Benutzerkennung nebst Passwort oder über ein automatisiertes Identifikationsverfahren, insbesondere das System „Secure Access to Federated e-Justice/e Government“ (S.A.F.E.), zu legitimieren. Der Betreiber des Registers gewährleistet, dass der Zugang zum Register über beide Identifikationsverfahren möglich ist. Dritte einschließlich der Absender dürfen das Register weder abrufen noch in sonstiger Weise Einsicht in das Register nehmen.

Um jede Abfrage einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zuordnen zu können, hat das Gericht nach Absatz 3 bei jedem Abruf die Bezeichnung der Parteien und das gerichtliche Aktenzeichen anzugeben. Die Eingabe des gerichtlichen Aktenzeichens ist nur entbehrlich, wenn ein solches noch nicht vergeben wurde, was insbesondere im Eildienst der Fall sein kann. In jedem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ist entsprechend § 253 Absatz 2 Nummer 1 ZPO die Bezeichnung der Parteien anzugeben, die vom Gericht bei der Suche nach Schutzschriften zugrunde gelegt werden kann. Über die Ähnlichkeitssuche gemäß § 1 Absatz 4 wird das Auffinden relevanter Schutzschriften hinreichend sichergestellt.

Gemäß Absatz 4 muss der Abruf des Registers jederzeit möglich sein, damit insbesondere auch zur Nachtzeit und am Wochenende den Gerichten der Länder im Bereitschaftsdienst das Register zur Verfügung steht. Dabei trägt der Betreiber des Registers keine

Verantwortung für die Verfügbarkeit der angeschlossenen technischen Systeme. Soweit Störungen des Registerbetriebes jeglicher Art den Abruf aus dem Register behindern, ist dies den abrufenden Gerichten der Länder bei dem jeweiligen Abruf mitzuteilen. Dies kann auch in Form einer automatisiert erstellten, elektronischen Fehlermeldung erfolgen.

Zu welchem Zeitpunkt die Gerichte das Register abzurufen haben, war in der Verordnung nicht zu regeln. Das Gericht hat indes zur Wahrung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs im Zeitraum zwischen Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz und Erlass der Eilentscheidung des Gerichtes durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eingehende Schutzschriften berücksichtigt werden. Der (letzte) Abruf des Registers sollte daher möglichst zeitnah vor Erlass der gerichtlichen Eilentscheidung erfolgen. Demgegenüber können Schutzschriften, die nach Erlass, aber vor Zustellung der gerichtlichen Eilentscheidung in das Register eingestellt werden, als vorbeugendes Verteidigungsmittel keine Wirkung mehr auf die gerichtliche Entscheidung entfalten. Eine Aufhebung der gerichtlichen Eilentscheidung wegen veränderter Umstände erfolgt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Antragsgegners.

Zu § 5 (Protokollierungs- und Mitteilungspflichten)

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Protokollierung der Abrufvorgänge. Um eine gemäß § 945a Absatz 3 Satz 2 ZPO unzulässige Recherche zu nicht verfahrensbezogenen Zwecken zu verhindern, sind Abrufvorgänge der Gerichte gemäß § 945a Absatz 3 Satz 3 ZPO zu protokollieren. Das Protokoll wird aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings bei einer trefferlosen Suchanfrage nicht in das Register eingestellt, sondern elektronisch oder als Ausdruck zur jeweiligen Gerichtsakte genommen. Dort können die Einzelheiten des Abrufs später nachvollzogen werden. Dem Datenschutz wird dabei im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht Rechnung getragen.

Erst bei einem Abruf, der zum Auffinden einer Schutzschrift führt, werden im Register das abrufende Gericht und dessen Aktenzeichen im Zusammenhang mit der Schutzschrift automatisch vermerkt (Absatz 2 Satz 1). Als aufgefunden gilt eine Schutzschrift bereits dann, wenn sie auf eine Suchanfrage in einer Trefferliste angezeigt wird (Absatz 2 Satz 2). Die erfolgreiche Recherche nach einer Schutzschrift wird also im Register unabhängig davon dokumentiert, ob das Gericht die Schutzschriftdatei öffnet und deren Inhalt zur Kenntnis nimmt. Dieser Protokollierungsumfang entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 945a Absatz 3 Satz 3 ZPO und ist datenschutzrechtlich geboten.

Der Hinweis wird im Register bei der Schutzschrift gespeichert und bei einem (weiteren) Abruf dem abrufenden Gericht angezeigt. Er ermöglicht es, einen Abrufvorgang später einem Gericht zuzuordnen und gegebenenfalls anhand der dortigen Gerichtsakte im Einzelnen nachvollziehen zu können. Zudem dient er anderen Gerichten zur Überprüfung, ob gleichartige Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bereits bei weiteren Gerichten eingereicht worden sind. Nach der Rechtsprechung kann bei einem mehrfachen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Dringlichkeitsvermutung widerlegt sein (vgl. Hanseatisches OLG, GRUR 2007, 614).

Nach Absatz 3 hat das abrufende Gericht eine Schutzschrift manuell im Register zu kennzeichnen, wenn es sie als sachlich einschlägig in einem bei ihm anhängigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes identifiziert. Diese Kennzeichnung entspricht der Praxis, eine bei Gericht eingereichte Schutzschrift zu der Gerichtsakte zu nehmen, wenn sie bei der Entscheidung über den Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung zu berücksichtigen ist. Das Register informiert den Absender exakt drei Monate nach Kennzeichnung einer Schutzschrift als sachlich einschlägig mittels einer automatisiert erstellten Mitteilung über das abrufende Gericht und das gerichtliche Aktenzeichen (Absatz 3). Weitere Auskünfte des Registers oder eine Einsicht in das Register erfolgen nicht. Die Mitteilung trägt dazu bei, dass der Absender gegebenenfalls bestehende Ansprüche auf Erstattung

seiner Kosten für die Einreichung der Schutzschrift geltend machen kann, was ohne Kenntnis des gerichtlichen Eilverfahrens nicht möglich wäre. Infolge der Mitteilung durch das Register ist der Antragsgegner, der eine Schutzschrift eingereicht hat, nicht mehr von einer Information durch das Gericht des einstweiligen Rechtsschutzes abhängig. Das Register trägt hier zur Sicherung der Rechte des Antragsgegners bei, da die Gerichtspraxis in diesem Punkt sehr uneinheitlich ist. Denn ob eine Information des Antragsgegners durch das Gericht über das Schicksal seiner Schutzschrift gemäß § 299 ZPO zu erfolgen oder gemäß den §§ 936, 922 Absatz 3 ZPO zu unterbleiben hat, ist sehr umstritten (für eine Mitteilungspflicht Zöller/Vollkommer, ZPO, § 922 Rn. 12; ebenso unter Hinweis auf die gegenteilige Gerichtspraxis Schmitt-Gierke/Arz, WRP 2012, 60, 63; Schulz, WRP 2009, 1472, 1475 f., Teplitzky, GRUR 2008, 34, 36 ff.; einschränkend Guhn, WRP 2014, 27, 28 f.). Der Meinungsstreit kann durch die Verordnung nicht abschließend entschieden werden. Es bleibt den Gerichten auch künftig unbenommen, entsprechend ihrer Auslegung der §§ 299, 922 Absatz 3 ZPO über die Erteilung von weiteren Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht für den Antragsgegner zu entscheiden. Durch die dreimonatige Wartefrist für die Mitteilung wird einerseits sichergestellt, dass der Zweck der gerichtlichen Eilentscheidung nicht vereitelt wird. Würde etwa ein Antragsgegner, der zur Herausgabe von Gegenständen verpflichtet ist, durch eine Mitteilung des Registers über den Abruf durch ein Gericht informiert, könnte er vor Zustellung der einstweiligen Verfügung und Einleitung der Vollstreckung die Gegenstände unbemerkt beiseiteschaffen. Andererseits soll die Dreimonatsfrist nicht überschritten werden, um zu gewährleisten, dass der Antragsgegner zeitnah die ihm durch Einreichung der Schutzschrift entstandenen Rechtsverfolgungskosten geltend machen kann.

Zu § 6 (Löschung)

Absatz 1 entspricht der Vorschrift des § 945a Absatz 2 Satz 2 ZPO, wonach Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen sind. Eine Verlängerung der Speicherungsfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Absender kann jedoch die Schutzschrift nach Ablauf der Löschungspflicht erneut einreichen. Eine Löschung nach sechs Monaten erfolgt auch bei Verwertung der Schutzschrift durch ein Gericht. Nach drei weiteren Monaten sind die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 im Register gespeicherten Daten zu löschen. Diese verlängerte Speicherung der Struktur- und Abrufdaten ermöglicht die Versendung der Mitteilung an den Absender gemäß § 5 Absatz 3 auch dann, wenn die Schutzschrift bereits vor Ablauf der Mitteilungsfrist gelöscht wurde. Die Löschung entlastet das Register und verhindert, dass Altdaten, die in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach Ablauf von sechs Monaten keinen Nutzen mehr haben, den Überblick erschweren.

Auf elektronischen Antrag des Absenders ist die Schutzschrift gemäß Absatz 2 bereits vor Ablauf von sechs Monaten zu löschen. In diesem Fall sind die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 im Register gespeicherten Daten zugleich mit der Schutzschrift zu löschen. Dritte können keinen Antrag auf Löschung einer Schutzschrift stellen. Der Antrag auf Löschung ist als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 2 bei dem Register einzureichen. Insbesondere ist dem Löschungsantrag ein strukturierter Datensatz beizufügen, dessen Angaben mit dem strukturierten Datensatz der eingereichten Schutzschrift übereinstimmen müssen und der die automatisierte Löschung der Schutzschrift ermöglicht. Der Betreiber des Registers veranlasst unverzüglich nach Eingang des Antrags die Löschung der Schutzschrift, soweit die automatisiert geprüften Voraussetzungen (Antrag des Absenders der Schutzschrift, Antrag in der Form eines elektronischen Dokumentes nach § 2) vorliegen. Der Absender erhält nach Löschung seiner Schutzschrift eine automatisiert erstellte Mitteilung vom Betreiber des Registers. Eine Mitteilung nach § 5 Absatz 3 über einen erfolgreichen Abruf, der innerhalb von drei Monaten vor der antragsbedingten Löschung erfolgte, erhält der Absender nach dieser Löschung nicht mehr.

Der Betreiber kann jedoch gemäß Absatz 3 Daten, deren Einstellung in das Register gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, löschen, wenn er von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangt.

Zu § 7 (Datensicherheit)

Der Betreiber des Registers hat organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, die die Integrität und Sicherheit der Daten – insbesondere der Schutzschriften und ihrer Anlagen – sicherstellen. Die Vorschrift orientiert sich an den Vertraulichkeitsanforderungen bei einer gerichtlichen Zustellung gemäß § 174 Absatz 3 ZPO. Die Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die bei dem Register eingereichten, gespeicherten und abgerufenen Daten ebenso sicher sind wie die von den Gerichten im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs übermittelten Daten. Die elektronische Kommunikation zwischen Register, Absender und Gerichten ist – soweit dies technisch mit angemessenem Aufwand möglich ist – zu verschlüsseln.

Hinsichtlich der Datenübermittlung bleibt § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) unberührt.

Zu § 8 (Störungen)

Der Betreiber des Registers hat sicherzustellen, dass er von Störungen jeglicher Art unverzüglich und zu jeder Tageszeit Kenntnis erlangt und Abhilfe schaffen kann. Dies gilt insbesondere für Störungen bei der Einreichung und dem Abruf von Schutzschriften.

Zu § 9 (Barrierefreiheit)

§ 191a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ordnet die barrierefreie Ausgestaltung der in Schriftzeichen wiedergegebenen elektronischen Dokumente und der sicheren Übermittlungswege für blinde und sehbehinderte Personen an. Einreichung und Abruf hat der Betreiber des Registers ab dem 1. Januar 2016 barrierefrei zu ermöglichen (Satz 1). Für die Gestaltung des Schutzschriftenregisters ist nach Satz 2 die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Regelungen über die Einreichung von Schutzschriften mittels sicherer Übermittlungswege (Absatz 4 Satz 2), einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 und eines auf gesetzlicher Grundlage errichteten und dem Anwaltspostfach entsprechenden sonstigen Postfaches nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten (Absatz 1).

Die Regelung über die Einreichung von Schutzschriften mittels De-Mail gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 1 wird gemeinsam mit der Einführung des De-Mail-Verfahrens bei den Gerichten zum 1. Januar 2018 in Kraft treten (Absatz 2).

Im Übrigen tritt die Verordnung zugleich mit § 945a ZPO und § 62 Absatz 2 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 ArbGG am 1. Januar 2016 in Kraft (Absatz 3).

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister
(NKR-Nr. 3240)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

1. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Geringfügige Entlastungen durch die Möglichkeit, Schutzschriften auf elektronischem Weg einzureichen.
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Geringfügige Entlastungen durch die Möglichkeit, Schutzschriften auf elektronischem Weg einzureichen.
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Aufwand im Einzelfall:	2 Mio. Euro 1,6 Mio. Euro 74 Euro Insgesamt geht das Ressort davon aus, dass mit der Einrichtung des Schutzschriftenregisters eine Entlastung für die Gerichte verbunden ist. Mangels valider Daten ist aber keine Saldierung möglich.
Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung	Die Evaluation des Schutzschriftenregisters wird in die Gesamtevaluation des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten integriert.
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	Das Regelungsvorhaben führt zu einem geringeren Aufwand bei den Gerichten.
Weitere Kosten	keine
Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt es, wenn sich durch ein elektronisches Schutzschriftenregisterverfahren der Aufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und bei den Gerichten verringert. Der NKR nimmt die Annahmen des Ressorts zum Erfüllungsaufwand zur Kenntnis. Er stellt jedoch hierzu fest, dass	

zumindest eine Einschätzung des Erfüllungsaufwands der Gerichte durch die Länder möglich gewesen wäre, die jedoch nicht vorliegt. Ob im Saldo bei den Gerichten von einem Minderaufwand auszugehen ist, lässt sich mangels valider Daten nicht prüfen. Die Aussage des Ressorts zum Erfüllungsaufwand bei den Gerichten ist daher nicht vollständig nachvollziehbar.

2. Im Einzelnen

2.1 Inhalte des Regelungsvorhabens

Mit dem Regelungsvorhaben soll ein gesetzliches zentrales, bundesweites elektronisches Schutzschriftenregister eingeführt werden. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.

Bisher ist die Wirkung einer Schutzschrift auf das Gericht beschränkt, bei dem die Schutzschrift eingereicht wird. Wenn potentiell mehrere Gerichte zuständig sind, muss die Schutzschrift also bisher bei mehreren Gerichten parallel hinterlegt werden. Das zentrale elektronische Schutzschriftenregisters soll es ermöglichen, dass die bei einem Register eingereichte Schutzschrift genügt, um alle Arbeits- und Zivilgerichte zu erreichen. Die Schutzschrift kann wirksam elektronisch eingereicht werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur desjenigen versehen ist, der sich für die Einreichung verantwortlich zeichnet. Es genügt allerdings, wenn die Schutzschrift durch die verantwortliche Person signiert ist, wenn sie auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird. Als sicher gelten solche Übertragungswege, die gesetzlich vorgesehen sind, wie z. B. die Übersendung via De-Mail ab dem Jahr 2018 (§§ 4,5 De-Mail-G) oder über das elektronische Anwaltspostfach ab dem Jahr 2017 (§ 31 BRAO). Diese Regelung entspricht derjenigen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Da es sich bei Schutzschriften letztlich um Schriftsätze in Gerichtsverfahren handelt, müssen auch die Voraussetzungen der Einreichung von elektronischen Schriftsätzen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Authentifizierung, die eine Einreichung ohne qualifizierte Signatur, die nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird, nicht erfüllen würde.

2.2 Erfüllungsaufwand

a) Umstellungsaufwand

Das Ressort schätzt den Umstellungsaufwand der Verwaltung durch die Einführung des neuen Registers nach den Angaben des künftigen Betreibers auf maximal 1,6 Mio. Euro. Dazu gehören:

Umstellungsaufwand	Kosten in Euro
Konzeption	203.133
Implementierung	997.500
Anpassung Jukos	60.000
Implementierung Druckstraße	36.000
Projektleitung u. Architektur (HZD)	136.500
Bereitstellung Entwicklungs- und Testsysteme	95.368
Betriebseinführung	22.568
Summe	1.551.069

b) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben führt sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Wirtschaft zu geringfügigen Entlastungen. Denn wird eine Schutzschrift auf dem elektronischen Weg eingereicht, so wirkt sie bundesweit. Die Verpflichtung, eine Schutzschrift parallel bei allen potentiell zuständigen Gerichten einzureichen, entfällt.

Das Ressort geht von einer Gesamtzahl von jährlich 27.000 Schutzschriften bezogen auf die Gesamtzahl von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor Zivil- und Arbeitsgerichten aus. Dabei handelte es sich bisher bei einem nicht unerheblichen Teil um Mehrfacheinreichungen infolge der Zuständigkeit mehrerer deutscher Gerichte.

Für die Verwaltung bzw. Gerichte führt das Regelungsvorhaben nach Angaben des Ressorts insgesamt zu einem geringeren Aufwand. Zwar entstehen durch den 24-Stunden-Betrieb des Registers jährliche Unterhaltungskosten von 2 Mio. Euro. Dabei betragen die jährlichen Gesamtbetriebskosten 1.331.620,00 Euro, die Kosten für den Bereitschaftsdienst (24/7) 676.500,00 Euro. Darin enthalten sind die Kosten für die Mitteilungspflichten des Registers an die Absender der Schutzschrift sowie die abrufenden Gerichte. Ausgehend von 27.000 Schutzschriften (wobei der Fallzahl nur eine grobe Hochrechnung zugrunde liegt), entspricht das 74 Euro pro Fall.

Das Ressort geht davon aus, dass ein geringerer Aufwand für die Gerichte entsteht, weil die Zahl der bei ihnen zu registrierenden und vorzuhaltenden Schutzschriften durch das zentrale Register erheblich zurückgehen wird und begründet diese insgesamt entlastende Wirkung wie folgt: Es müsse nicht mehr jedes Gericht dieselbe Schutzschrift erfassen, registrieren und für die Richter verfügbar machen. Ab 2017 werde dann eine Nutzungspflicht des Schutzschriftenregisters für Rechtsanwälte bestehen, die dazu führe, dass ein erheblicher Anteil der Schutzschriften bei dem elektronischen Register eingereicht werden muss. Wie groß dieser Anteil im Einzelnen sein werde, könne jedoch nicht prognostiziert werden, auch wenn klar sei, dass Schutzschriften häufiger von

Rechtsanwälten als von den Parteien selbst eingereicht werden. Der Anteil der von Rechtsanwälten eingereichten Schutzschriften sei ebenso wenig bekannt wie derjenige der bei den Landgerichten eingehenden Schutzschriften (ansonsten könnten Rückschlüsse aus dem Anwaltszwang gezogen werden). Mit dem Wegfall der Rechtsanwälte als Einreicher von Schutzschriften bei den Gerichten werde selbstverständlich eine erhebliche Entlastung der Gerichte verbunden sein, wie groß diese jedoch genau sein wird, sei nicht prognostizierbar. Ebenso wenig könne der genaue Anteil der Mehrfacheinreichungen angegeben werden, obwohl klar sei, dass es sich um einen nicht unerheblichen Anteil handelt. Denn es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass heutzutage ein nicht unerheblicher Teil der in Gerichtsverfahren verhandelten Lebenssachverhalte sich auf das Internet oder etwa bundesweit verbreitete Medien beziehe. Entsprechend werde auch ein äquivalenter Teil von Schutzschriften bei mehreren Gerichten einzureichen sein und eingereicht werden. Informationen über diesen Anteil liegen dem Ressort nicht vor, insbesondere bietet die Justizstatistik für eine Bezifferung keinerlei Anhaltspunkte. Auch ungefähre Ersparniswerte ließen sich nicht ermitteln, weil es zu viele unbekannte Faktoren gebe. Zunächst werden von den Ländern weder in der Gerichtsstatistik noch in Sonderauswertungen Daten über die Registrierung, Verfügbarmachung und Abrufung der Schutzschriften erfasst. Derartige Schätzungen wären reine Spekulation. Des Weiteren sei nicht ermittelbar, in welchem Umfang durch die Einführung des elektronischen Registers eine Ersparnis eintreten werde. Denn die Einführung des elektronischen Registers werde die Erfassung von Schutzschriften bei den Gerichten nicht entbehrlich machen. Vielmehr werden künftig Schutzschriften bei dem elektronischen Register und bei den Gerichten selbst zu registrieren, verfügbar und abrufbar zu machen sein. Die Gerichte müssen also jeweils in beiden Registern suchen. In welchem Umfang die elektronischen Schutzschriften die herkömmlichen ersetzen werden, sei nicht vorhersehbar.

Schließlich sei auch nicht kalkulierbar, wie lange Abrufvorgänge der Gerichte bei dem elektronischen Register dauern werden. Mangels bestehenden Schutzschriftenregisters bestünden keine Erfahrungswerte, der Abrufvorgang werde insbesondere nicht mit einem Abruf beim EEAR-Register vergleichbar sein.

Die Länder haben zum Erfüllungsaufwand nichts mitgeteilt, obwohl das Ressort sie ausdrücklich dazu befragt hatte.

Eine Saldierung der Erfüllungsaufwände der Verwaltung ist daher nicht möglich.

3. Regelungsalternativen

Alternativen zu der Verordnung bestehen nicht, der Erlass der Verordnung entspricht einem gesetzlichen Regelungsauftrag.

4. Weitere Kosten

Das Regelungsvorhaben enthält keine Vorschriften über die vom Absender einer Schutzschrift zu entrichtenden Gebühren. Das Ressort beabsichtigt eine gesetzliche Kostenregelung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu schaffen. Die Gebührenregelung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Wege der Verordnung geregelt werden. Die Gebühren sollen kostendeckend sein.

5. Evaluation

Der bundesweite elektronische Rechtsverkehr soll 2018 eingeführt, die Länder haben indes noch bis Ende 2019 die Möglichkeit, die Einführung zu verschieben. Eine bundesweite Nutzungspflicht für Rechtsanwälte wird erst 2022 bestehen. Daher ist nach Angaben des Ressorts eine Evaluation des Gesamtvorhabens frühestens im Jahr 2023 sinnvoll. In eine solche Gesamtevaluation wird das elektronische Schutzschriftenregister einbezogen werden.

Der Nationale Normenkontrollrat nimmt die Annahmen des Ressorts zum Erfüllungsaufwand zur Kenntnis. Er stellt jedoch hierzu fest, dass zumindest eine Einschätzung des Erfüllungsaufwands durch die Länder möglich gewesen wäre, die jedoch nicht vorliegt. Der Nationale Normenkontrollrat bemängelt, dass die Länder an der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wenig Interesse zeigen. Die Darstellung des Erfüllungsaufwands bei den Gerichten ist daher nicht vollständig nachvollziehbar.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Versteyl
Berichterstatterin